



Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit einer Autismus-Spektrum-Störung

Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats des Bundesverbandes autismus Deutschland e.V.

Verfasserin: Beatrix Küpperfahrendberg, Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats ergänzend zu den rechtlichen Rahmenbedingungen: Christian Frese (Geschäftsführer von autismus Deutschland e.V.)

Allgemeines

Für Schülerinnen und Schüler mit einer Autismus-Spektrum-Störung gibt es keine eigene Schulform; ihre Beschulung ist Aufgabe aller Schulformen.

Je nach Erscheinungsform und Ausprägungsgrad der Autismus-Spektrum-Störung werden sie an allgemeinen Schulen oder auch an diversen Förderschulformen Förderschulen unterrichtet und erwerben demzufolge verschiedene Schulabschlüsse.

Schülerinnen und Schüler mit Asperger-Autismus zeigen in intellektueller Hinsicht in der Regel eine Normalbegabung; in Einzelfällen ist in Teilleistungsbereichen liegt sogar eine Hochbegabung zu vor. Sie benötigen vielfach zum erfolgreichen Lernen in der Schule und zur Wahrung der Chancengleichheit gegenüber Schülerinnen und Schülern ohne Beeinträchtigungen besondere Maßnahmen. Hier erfährt die Gewährung des Nachteilsausgleichs eine besondere Bedeutung. Nachteile sind vor allem in den Bereichen Kommunikation/Sprachverständnis, Wahrnehmung, Motorik und sozial-emotionale Entwicklung zu verzeichnen.

Der Nachteilsausgleich (NTA) dient der Kompensation der durch die Behinderung entstandenen Nachteile und stellt keine Bevorzugung der jeweiligen Person dar. Bei Leistungsanforderungen dienen differenzierte

organisatorische und methodische Angebote dazu, die Behinderung angemessen zu berücksichtigen. Die fachlichen Anforderungen dürfen hierbei jedoch nicht geringer bemessen werden. Sie müssen sich am jeweiligen Bildungsgang orientieren.

Inklusive Beschulung

Die Empfehlungen der Kultusminister-Konferenz (KMK) zur „Inklusiven Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen“ vom 20.10.2011 sollen die

Rahmenbedingungen einer zunehmend inklusiven pädagogischen Praxis in den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen darstellen.

Laut Mitteilung des Sekretariats der KMK sollen die Empfehlungen der Kultusminister-Konferenz zu den einzelnen Förderschwerpunkten vorerst ergänzend weitergelten, unter anderem die Empfehlungen vom 16.06.2000 zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Autismus. Demnach erfolgt die schulische Förderung von Kindern und Jugendlichen mit einer Autismus-Spektrum-Störung an unterschiedlichen Förderorten; eigene Schulen sind nicht vorgesehen.

Das Schulrecht ist Ländersache, so dass in den Bundesländern unterschiedliche Regelungen zu den verschiedenen Schulformen und zur sonderpädagogischen Förderung existieren.

Kinder mit einer Autismus-Spektrum-Störung haben, so wie alle Kinder mit einer Beeinträchtigung, ein Anrecht darauf, vorrangig eine allgemeine Schule zu besuchen.

Siehe die Stellungnahme von **autismus** Deutschland e.V. vom 20.05.2014 zu den Rahmenbedingungen zur inklusiven Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Autismus:

http://w3.autismus.de/media/StellungnahmeInklusiveBeschulung20_05_2014.pdf

Rechtliche Rahmenbedingungen

Das Grundgesetz ist die oberste Handlungsnorm, von der ein Nachteilsausgleich abzuleiten ist, Artikel 3, Absatz 3, Satz 2 „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Die Verwaltungsvorschriften in den einzelnen Bundesländern für den Bereich Schule enthalten zumeist die Formulierung, dass die Art und Weise eines Nachteilsausgleichs von den Umständen des Einzelfalles abhängt. Gleichwohl liegt ein unbedingter Rechtsanspruch vor, dessen Gewährung nicht in das Ermessen der Schule oder des Prüfungsamtes gestellt ist. Den Nachteilsausgleich allerdings mit Leben zu füllen, stellt eine pädagogische Aufgabe dar.

Es liegen keine abschließenden Positiv- bzw. Negativkataloge bezüglich genauerer Maßnahmen, wohl aber exemplarische Aufzählungen.

Die Ausgangsfrage leitet sich nach der pädagogischen Definition des Nachteilsausgleichs von drei Kriterien ab:

- (1) Die Anforderung/ der Arbeitsauftrag wird in der Durchführung modifiziert.
- (2) Die fachlichen Anforderungen bleiben unberührt; d.h. das Bildungsziel darf nicht herabgesetzt werden.
- (3) Die Festlegung eines Nachteilsausgleichs wird von den beteiligten Lehrkräften vollzogen. Er ist immer individueller Art.

Fazit: Der Nachteilsausgleich stellt immer eine individuelle Lösung dar (vgl. dazu „Nachteilsausgleich aus pädagogischer Perspektive“, Nina von Zimmermann und Dr. Peter Wachtel, SVBl 11/2013, S449.552) „Für die Fülle der möglichen Einzelfälle kann es nur einen Rahmen geben, innerhalb dessen die schulischen Entscheidungen im Einzelfall gemeinsam getroffen werden können. Das Spektrum der Möglichkeiten liegt innerhalb der Vorgabe, der individuellen Benachteiligung angemessen Rechnung zu tragen, ohne die fachlichen Anforderungen geringer zu bemessen.“

Die Ausführungsbestimmungen zum NTA variieren in den verschiedenen Bundesländern. Im Folgenden werden die Bestimmungen vorgestellt, die im Bundesland NRW gelten. Die

Informationen geben dem Leser eine Orientierungshilfe, wie die Umsetzung des NTAs grundsätzlich zu verstehen ist. Es obliegt nicht dem Ermessen einer Schule, einen NTA zu gewähren. Auf Basis des gesetzlichen Anspruchs ist hingegen im Einzelfall auszuhandeln, welche Formen des NTAs beim betroffenen Schüler anzuwenden sind. Maßgeblich sind die Ausführungsbestimmungen in den einzelnen Bundesländern, zu denen eine Link-Sammlung am Ende dieser Stellungnahme führt.

Exemplarisch: Nachteilsausgleich in NRW

Die Rechtsgrundlage für den Anspruch auf NTA ist in den §§ 1 und 2 SchulG für das Land Nordrhein-Westfalen, im Sozialgesetzbuch IX - § 126, sowie in den Ausbildungsordnungen dokumentiert.

I. Wer kann einen Nachteilsausgleich erhalten?

Schülerinnen und Schüler mit einer attestierten Autismus-Spektrum-Störung, die zielgleich unterrichtet werden und den Abschluss eines Bildungsganges der allgemeinen Schule anstreben, haben Anspruch auf die Gewährung eines Nachteilsausgleichs. Dieser Anspruch ist unbenommen davon, ob ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung vorliegt oder nicht. Der Nachteilsausgleich kann sowohl im Unterricht und bei Klassenarbeiten/Klausuren gewährt werden als auch in den zentralen Abschlussprüfungen nach Klasse 10 und im Abitur.

II. Wie wird ein Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler der Grundschule bzw. der Sekundarstufe I beantragt?

Eltern oder Lehrkräfte beantragen schriftlich und formlos bei der zuständigen Schulleitung für ihre Kinder die Gewährung eines Nachteilsausgleichs unter Vorlage einer ärztlichen Diagnose. Die Schule prüft in Kontakt mit den Erziehungsberechtigten die Voraussetzungen, gewichtet die pädagogischen Erfordernisse, trifft eine Entscheidung und sichert die Umsetzung in den Unterrichtsfächern. Darüber wird im Rahmen einer Klassenkonferenz/Zeugiskonferenz beraten.

Über Art und Umfang eines zu gewährenden Nachteilsausgleiches entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Vorschlag und in Absprache mit den unterrichtenden Lehrkräften. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde einzuholen. Für alle Lehrkräfte ist der Nachteilsausgleich verbindlich. Die Eltern und die Schülerinnen und Schüler sind hierüber zu informieren. Der Nachteilsausgleich und das Gespräch mit den Eltern werden in der Schülerakte dokumentiert. In den Aussagen der individuellen Förderpläne muss der Bedarf des Nachteilsausgleichs deutlich werden. Pädagogisch ist es zudem sinnvoll, die Mitschüler ggf. hierüber in Kenntnis zu setzen. Zu Beginn jedes Schuljahres wird der Nachteilsausgleich neu festgelegt.

III. Welche Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs gibt es?

Nachteilsausgleiche werden im Unterricht, in der Leistungsüberprüfung und im Einzelfall auch in der Leistungsbewertung gewährt. Sie werden individuell verfasst auf Grundlage der bei dem betreffenden Schüler jeweils vorliegenden Beeinträchtigung. Sie werden in regelmäßigen Abständen bzgl. ihrer Passung reflektiert.

Art und Umfang von Nachteilsausgleichen sind stets so auszurichten, dass die in der Behinderung begründete Benachteiligung ausgeglichen und dem Grundsatz der Chancengleichheit möglichst vollständig entsprochen wird. Es geht daher nicht um eine Bevorzugung durch geringere Leistungsanforderungen, sondern um eine andere – aber

gleichwertige – Gestaltung der Leistungsanforderungen. Art und Bemessung der Ausgleichsmaßnahmen sind danach auszurichten, dass dem Grundsatz der Chancengleichheit möglichst vollständig entsprochen wird. Dazu beraten sich die Schulen gegebenenfalls mit der Bezirksregierung.

Im Unterricht und bei Klassenarbeiten/Klausuren oder bei anderen Formen der Leistungsbewertung bestimmen und gewähren die Schulen selbst den Nachteilsausgleich und dokumentieren diesen.

Im Folgenden werden beispielhaft Nachteilsausgleiche aufgeführt. Diese sind Orientierungshilfen und stellen keine Liste einzulösender Bedingungen dar. Sie zeigen Möglichkeiten auf, über die angesichts der individuellen Voraussetzungen, der zu überprüfenden Leistungen und des Auftrags, das inhaltliche Anforderungsprofil zu wahren, beraten und entschieden werden muss. Eine Modifizierung von Aufgabenstellungen ist als Ausnahme anzusehen. Der anforderungsgerechte Charakter muss hierbei erhalten bleiben.

Unterricht / räumliche Bedingungen

- Wahl des Sitzplatzes innerhalb der Klasse/des Kursraums
- individuelle Organisation des Arbeitsplatzes
- gesondertes Raumangebot bei Klassenarbeiten und Klausuren
- individuelle Pausenregelungen
- Rückzugsmöglichkeit
- Bereitstellung einer angemessenen Raumakustik
- Bereitstellung günstiger Lichtverhältnisse
- Schaffung einer ablenkungsarmen Umgebung
- Bereitstellung eines Einzelarbeitsplatzes

Unterricht / Organisation

- klarer, deutlich strukturierter Tagesablauf (Veränderungen im Tagesablauf, z.B. Unterrichtsausfall, Vertretungen etc. frühzeitig, möglichst in schriftlicher Form ankündigen)
- direkte namentliche Ansprache
- Gebrauch von Gesprächsregeln
- Einsatz von „Mentoren“ (Klassenkameraden/Sitznachbarn bzw. Integrationshelfer) für mündliche/schriftliche Erklärungen
- Zeitzugaben (z. B. bei Klassenarbeiten/in Prüfungssituationen)
- Strukturierungshilfen zur Selbstorganisation im Schulalltag (z. B. Stundenplan, Hausaufgabenheft)
- Befreiung von Gruppenarbeit oder Partnerarbeit zugunsten von Einzelarbeit
- Möglichkeit der Befreiung von einzelnen Fächern, wenn dadurch Belegungspflichten nicht berührt werden

Unterricht / Präsentation von Inhalten und Aufgabenstellungen

- speziell angepasste Medien (z.B. vereinfachte Texte oder Texte, in denen die Schlüsselbegriffe erklärt werden)
- verstärkter Einsatz von Anschauungsmitteln (Skizzen, Grafiken, Symbole, Verlaufsdiagramme usw.)
- Bereitstellung des Tafelbildes als Kopie
- klare Strukturierung der Aufgaben und Materialien
- schriftliches Skizzieren des Unterrichtsverlaufs
- Zusammenfassung der Inhalte durch den Lehrer oder einen Mitschüler
- Zulassen von Zwischenfragen (nicht in Prüfungen)
- Erklärung von Schlüsselbegriffen (nicht in Prüfungen)

- Differenzierte Aufgabenstellung
- Verschriftlichung wichtiger Mitteilungen und Aufgaben
- mündliche statt schriftlicher Arbeitsform oder umgekehrt
- schriftliche Ausarbeitung anstelle eines mündlichen Referates
- Visualisierung lautsprachlicher Inhalte
- Übersetzung von Lautsprache in Gebärden oder Schriftsprache
- Erbringen mündlicher Leistungen (Form, Art und Umfang festlegen)
- Geringere Gewichtung des Anteils der mündlichen Leistung an der Gesamtnote
- Bei Diktaten: Zulassen von Aufnahmegegeräten, mehrfaches Anhören des diktierten Textes, Zeitzugabe für die Korrektur, Bereitstellung von Pausen

Klassenarbeiten/ Prüfungen

- Verlängerung der Arbeitszeiten
- Reduzierung des Aufgabenumfanga
- Möglichkeit der Arbeit an einem Laptop
- Gewährung von Sonderterminen
- Zeitgleiches Schreiben der Arbeit in einem anderen Raum
- Aufteilung der Klassenarbeit in mehrere Teile
- Mündliche statt schriftlicher Prüfung oder umgekehrt
- Gewährung von Ruhezeiten außerhalb des Prüfungsraumes
- sachbezogene Aufgaben bei der Interpretation von Lyrik und Prosa
- größere Exaktheitstoleranz bei Zeichnungen/ Schriftbild/ Geometrie
- vorgegebene statt freie Aufgabenstellungen
- Hilfen zur zeitlichen Strukturierung (z. B. Einsatz eines Time Timers)

Pausen

- flexible Pausenregelungen, auch kurze Entspannung zwischendurch
- Verbleib im Klassenraum
- individuelle Pausenregelung durch zusätzliches Personal (ggf. Zuordnung eines „Paten“)

Hausaufgaben

- Erteilung der Hausaufgaben in Schriftform
- zeitliche Vorgaben für die Bearbeitung durch den Lehrer
- Reduzierung des Umfangs
- Vorstrukturierung durch den Lehrer
- Gewährung der Möglichkeit Hausaufgaben in Pausenzeiten bzw. im Anschluss an den Unterricht zu schreiben

Weitere Maßnahmen

- Technische, elektronische und sonstige apparative Hilfsmittel (z. B. Lupe, Laptop, Kopfhörer, Einsatz von Abspielgeräten)
- Befreiung von Schreiblehrgängen in der Primarstufe
- größere Exaktheitstoleranz (Geometrie)

- farbliche Markierungen zur Orientierung
- alternative Möglichkeiten von Leistungsnachweisen (z. B. im Sportunterricht)
- Befreiung von einzelnen, auditiv besonders belastenden Unterrichtssequenzen (z.B. Fächer Sport, Musik oder Kunst)
- Bei Schulveranstaltungen/Klassenfahrten: Zulassung einer Begleitperson, evtl. Befreiung von der Veranstaltung

IV. Wie ist das Genehmigungsverfahren für Anträge auf Nachteilsausgleich in zentralen Prüfungen geregelt?

Zentrale Prüfungen am Ende der Klasse 10

In NRW können laut Verordnung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung für die Zentralen Prüfungen am Ende der Klasse 10 Nachteilsausgleiche gewährt werden. Sofern ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf (Förderschwerpunkt Sehen, Hören und Kommunikation oder Sprache) bei dem Schüler vorliegt und er den Abschluss eines der Bildungsgänge der allgemeinen Schule anstrebt, können zentral modifizierte Aufgaben zur Verfügung gestellt werden.

Schüler und Schülerinnen mit Autismus-Spektrum-Störung können ggf. im Fach Englisch modifizierte Prüfungsaufgaben erhalten.

Für die Zentralen Abschlussprüfungen wird ein Nachteilsausgleich gewährt, wenn dokumentiert ist, dass der Schüler bereits in den vorherigen Schuljahren einen individuellen NTA bekommen hat. Die Dokumentation erfolgt in der Regel im Rahmen der individuellen Förderplanung. Nachteilsausgleiche werden generell nicht im Zeugnis vermerkt.

Abitur

Für die Gewährung des NTAs ist in NRW die Bezirksregierung als obere Schulaufsichtsbehörde zuständig. Die Schulen haben hier keine Entscheidungskompetenz. Es gelten die Regelungen der APO GOST § 13.7. Die Bezirksregierungen prüfen und entscheiden auf der Basis begründeter Einzelanträge. Die Bezirksregierung Düsseldorf z. B. stellt den Schulen ein Antragsformular zur Verfügung. In einem Merkblatt erhalten die Schulen mit gymnasialer Oberstufe eine Orientierungshilfe, welche Möglichkeiten der Modifizierungen der äußeren Prüfungsbedingungen im Abitur möglich sind.

Auch hier gilt: Für das Abitur wird ein Nachteilsausgleich gewährt, wenn die Schule dokumentiert hat, dass für die Schülerin oder den Schüler auch bereits vorab dieser individuelle Nachteilsausgleich erforderlich war, gewährt und dokumentiert wurde.

Linksammlung zu den rechtlichen Rahmenbedingungen in den einzelnen Bundesländern

Baden-Württemberg

<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVBW-2205-1-KM-19990308-SF&psml=bsbawueprod.psml&max=true>

Bayern

<http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml;jsessionid=CC0A3E60147A0885FDF498900A44C9F4.jp18?showdoccase=1&st=null&doc.id=jlr-EUGBY2000rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs>

Berlin

<http://www.schulgesetz-berlin.de/berlin/sonderpaedagogikverordnung/gesamte-sopaedvo-anzeigen.php>

Brandenburg

<http://bravors.brandenburg.de/de/verordnungen-212414>

Bremen

<https://bremen.beck.de/default.aspx?vpath=bibdata%2Fges%2FBrSchulG%2Fcont%2FBrSchulG.htm&mode=all>

Hamburg

<http://www.hamburg.de/contentblob/1995414/data/schulgesetzdownload.pdf>
<http://www.hamburg.de/contentblob/3897226/data/nachteil-dl.pdf>

Hessen

http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/bnf/page/bshesprod.psml;jsessionid=5D9440A7AE211AFA7E8B393244186D41.jp13?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=16&numberofresults=169&fromdoctodoc=yes&doc.id=hevr-SchulVerhGVHE2011rahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#hevr-SchulVerhGVHE2011V3P7-hevr-SchulVerhGVHE2011V1P7-hevr-SchulVerhGVHE2011V2P7

Mecklenburg-Vorpommern

<http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-SchulGMV2010rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs>

Niedersachsen

<http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0CCIQFjAA&url=http%3A%2F%2Fwww.mk.niedersachsen.de%2Fdownload%2F4431&ei=7tGfVdrnJ4XkyAOAoYGYAw&usg=AFQjCNEQcsZD1zFoUby5jXQwxId-0eOBtw&bvm=bv.97653015,d.bGQ>

Rheinland-Pfalz

<http://inklusion.bildung-rp.de/informationen-fuer-schulen/schule-und-behinderung/nachteilsausgleich/rechtliche-grundlagen-zum-nachteilsausgleich.html>

Saarland

<http://www.schulpraxis-saarland.de/Vorschriften/Klassenarbeitenerlass04072008.pdf>
<http://schulpraxis-saarland.de/Vorschriften/PO-MBA12082005.pdf>

Sachsen

<http://www.sachsen-macht-schule.de/schule/1748.htm>

Sachsen-Anhalt

http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/portal/t/14gy/page/bssahprod.psml;jsessionid=D95FDE58A9ACFAAE3F4DA10185B5EBE8.jp16?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-SchulGST2013rahmen&doc.part=X&doc.price=0.0#focuspoint

Schleswig-Holstein

<http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=%20ZeugnV+SH+%C2%A7+6&psml=bsshoprod.psml&max=true>

Thüringen

<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulO+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true>

Hamburg, April 2016